



Merkblatt zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis: Nachzug minderjähriger Kinder

Zur Antragstellung erforderliche Unterlagen:

- **Reisepass**, der noch mindestens 10 Monate gültig ist (und 2 Kopien).
- 2 vollständig ausgefüllte und unterschiedene **Antragsformulare inkl. Belehrung**.
- 2 aktuelle **biometrische Fotos**.
- die Bearbeitungsgebühr in Höhe von **75,00 KM** (bei Nachzug zum ausländischen Elternteil).

Zusätzlich müssen vorgelegt werden (im Original und 2 Kopien):

- **Internationale Geburtsurkunde**.
- Kopie der **aktuellen Meldebescheinigung** des in Deutschland lebenden Elternteils, sofern das Kind ohne den anderen Elternteil übersiedeln soll (nicht älter als 6 Monate).
- Falls einschlägig: **Nachweis des alleinigen Sorgerechts**, z.B. über ein Sorgerechtsurteil mit **Apostille** und **deutscher Übersetzung** (ggf. Sterbeurkunde des anderen Elternteils).
- **Kopie des Aufenthaltstitels und Passkopie** des in Deutschland lebenden Elternteils, bei deutschen Elternteil Kopie vom Reisepass oder Personalausweis.
- Bei **Kindern über 16 Jahren**: Schulzeugnisse der letzten beiden Jahre mit Übersetzung sowie ein Sprachzertifikat auf Niveau C1.
- Falls einschlägig: **Adoptionsurteil** mit **Apostille** und **deutscher Übersetzung**.
- **Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsurteil** des zuständigen deutschen Vormundschaftsgerichts nach dem Adoptionswirkungsgesetz.

Bitte beachten Sie:

Kinder müssen bei der Antragstellung von mindestens einem Elternteil begleitet werden. Der Elternteil, bei dem das Kind nicht leben wird, muss seine Zustimmung zur Übersiedlung des Kindes nach Deutschland in schriftlicher Form geben. Die **Zustimmung** muss **von einem Notar beurkundet** und mit einer **Apostille** versehen werden. Zusätzlich ist die Vorlage einer beglaubigten **Übersetzung** dieser Zustimmung in die deutsche Sprache erforderlich.

Die Botschaft kann nur Sprachzertifikate anerkannter Anbieter berücksichtigen. Die Zertifikate dürfen am Tag der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein. Bitte beachten Sie vor Antragstellung unbedingt das separate Merkblatt „Nachweis von Sprachkenntnissen im Visumverfahren“. Dort finden Sie alle Vorgaben in Bezug auf Sprachzertifikate.

Antragsteller sind gem. § 82 Abs. 1 AufenthG zur Mitarbeit im Visumverfahren verpflichtet.

Es werden nur Visumanträge mit vollständigen, in diesem Merkblatt aufgeführten, Antragsunterlagen bearbeitet. Visumanträge mit unvollständigen Unterlagen werden abgelehnt. Fristverlängerungen zur Nachreichung von fehlenden Unterlagen können grundsätzlich nicht mehr gewährt werden. Im Einzelfall können weitere Unterlagen nachgefordert werden.

Adresse:	Passabgabe bei Visumerteilung:	Telefon:
Skenderija 3 71000 Sarajewo	Mo-Do: 09:00 bis 11:00 Uhr	+387 (0)33565380 E-Mail: visastelle@sarj.diplo.de